

primion Technology AG
mit dem Sitz in Stetten am kalten Markt

AG Ulm, HRB 710911

- WKN 511 700 -
- ISIN DE0005117006 -

Hauptversammlung 2011
am 1. Juli 2011

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Nr. 2 AktG

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung "Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der primion Technology AG zum 31.12.2010, des Lageberichts des Vorstands für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2010, und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB" erfolgt nicht. Dies aus den folgenden Gründen:

1. § 175 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und bei einem Mutterunternehmen auch den vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der primion Technology AG ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der primion Technology AG für das Geschäftsjahr 2010 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und ist damit festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.
2. Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bericht des Aufsichtsrats ist

von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 in der Hauptversammlung erläutern.

3. Schließlich bedarf es auch hinsichtlich des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 176 Abs. 1 AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB zugänglich zu machen, ohne dass von Gesetzes wegen hierzu eine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen wäre.
4. Ebenso bedarf es nach dem Aktiengesetz hinsichtlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB keines Hauptversammlungsbeschlusses.

Stetten a.k.M., im Mai 2011

primion Technology AG

Der Vorstand



Heinz Roth



Thomas Bredehorn



Joachim Pelz